A u s b i l d u n g s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der

Fachhochschule Wiener Neustadt für
Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.
Johannes Gutenberg Straße 3
2700 Wiener Neustadt

im Weiteren kurz „FHWN" genannt,

als Erhalterin des mit Schreiben des Fachhochschulrats/der AQ Austria vom dd.mm.jjjj
Geschäftszahl 20../… genehmigten

Fachhochschul-Bachelor-/Master-studienganges

„STG-Bezeichnung"

einerseits

und

Akademischer Grad:	Asdf
Vor- und Nachname:	**Asdf**
geboren am:	Asdf
wohnhaft in Straße:	Asdf
PLZ/Ort:	Asdf

im Weiteren kurz „die/der Studierende" genannt, andererseits.

I. Allgemeines

1. Die/Der Studierende wird mit Wintersemester 20xx/20xx in den Jahrgang 20xx als ordentliche/r Studierende/r in den oben genannten Studiengang aufgenommen. Die Regelstudiendauer beträgt xxx Semester.

2. Integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet die Satzung, einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen. Weiters sind die Bestimmungen des FHStG und die mit dem Studiengang in Verbindung stehenden Berufsgesetze in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

3. Außerdem sind die Hausordnungen, die Studienbeitrags- und Gebührenordnung, die Laborordnungen, die IT-Regelungen, die Bibliotheksordnung und die Brandschutzordnung in den jeweils geltenden Fassungen verbindlich.

II. Verpflichtungen und Haftung der FHWN

1. Die FHWN wird als Betreiberin des oben genannten Studiengangs eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Infrastruktur (u.a. Sach- und Raumausstattung) sowie alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienganges notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

2. Die FHWN ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend der dem Akkreditierungsbescheid zu Grunde liegenden Zielen und Grundsätzen wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu gestalten.

3. Die FHWN verpflichtet sich, das Studium (insbesondere Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass die/der Studierende ihr/sein Studium bei ordnungsgemäßem und gewissenhaftem Betreiben in der Regelstudiendauer gemäß Akkreditierungsbescheid abschließen kann.

4. Die FHWN verpflichtet sich, über die Studienleistungen der/des Studierenden jeweils ein Semester- bzw. Jahreserfolgsnachweis auszustellen und auf Anfrage auch jene Nachweise über die Leistungen der/des Studierenden zu erstellen und die Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes zu erfüllen, die diese/r bei anderen Behörden (z.B. für sozialrechtliche Ansprüche) benötigt.

5. Die FHWN verpflichtet sich, der/dem Studierenden nach ordnungsgemäßem Abschluss des Studiums über ihre/seine Studienleistungen eine Bestätigung (Sammelerfolgsnachweis, Abschlussprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis) auszustellen.

6. Für allfällige Sachschäden des Studierenden haftet die FHWN nur in Fällen von grobem Verschulden Ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen.

III. Verpflichtung der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende akzeptiert das Leitbild der FHWN und den daraus abgeleiteten „Code of Conduct" in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender akademischer Umgangsformen und wird durch

ihr/sein Verhalten das Ansehen der FHWN fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen abträglich ist.

2. Die/Der Studierende hat die FHWN bei der Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen QM-Systems sowie insbesondere bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen zu unterstützen.

3. Die/Der Studierende hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Basis für ihr/sein Studium sichergestellt ist.

4. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die von der FHWN zur Verfügung gestellte Infrastruktur schonend zu behandeln, sowie wahrgenommene Schäden un verzüglich der Studienadministration zu melden.

5. Die/Der Studierende verpflichtet sich, ihre/seine von der FHWN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Daten, sowie deren Veränderung während der Vertragsdauer unverzüglich schriftlich, bekannt zu geben.

6. Die/Der Studierende verpflichtet sich, Veränderungen ihrer/seiner im Zuge der Anmeldung zum Studium bekanntgebenden Daten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, insbesondere eine Änderung der Zustelladresse, des Namens sowie Änderungen im Beschäftigungsverhältnis in der berufsbegleitenden Organisationsform. Sollte die/der Studierende eine Änderung der Zustelladresse der FHWN nicht bekannt geben, so gelten die an die zuletzt bekanntgegebe Zustelladresse geschickten Erklärungen der FHWN als zugegangen.

7. Die/Der Studierende hat Arbeitsunfälle unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen mittels Formular („*AUVA Unfallmeldung für Studierende*") an die Leitung der Studienadministration zu melden, widrigenfalls droht der Verlust von Versicherungsleistungen.

8. Wenn im Studienplan ein oder mehrere Berufspraktika vorgeschrieben sind, ist die/der Studierende verpflichtet am fristgerechten Zustandekommen einer geeigneten Praktikumsvereinbarung mitzuwirken. Kommt eine solche Vereinbarung ohne Verschulden der FHWN nicht fristgerecht zu Stande, oder kann ein solches Berufspraktikum nicht rechtzeitig erfolgreich abgeschlossen werden, erwachsen daraus der/dem Studierende/n keine Ansprüche gegenüber der FHWN (z.B. wenn die von Praktikumsgebern geforderten Impfungen durch die/den Studierenden nicht nachgewiesen werden).

9. Der/die Studierende ist zu Studienbeginn zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet und stimmt einer Sicherheitsüberprüfung gem. §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz zu. *(nur für Studierende der Fakultät Sicherheit)*

IV. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag wird durch erfolgreichen Abschluss aller vorgeschriebenen Studien und Prüfungen beendet.

2. Die FHWN ist berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen:
   a. wenn das Studium nach den studienrechtlichen Bestimmungen zu beenden ist (z.B. Nichterbringung des Studienerfolgs)

b. wenn die vereinbarten Gebühren und Beiträge nicht fristgerecht einbezahlt werden (z.B. Nichteinzahlung des Studienbeitrags)
c. bei Vorliegen einer wesentlichen Pflichtverletzung der/des Studierenden, die die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Störung des Lehr- und Forschungsbetriebs, Wiederholtes Plagiieren bzw. Vortäuschen von Prüfungsleistungen) sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, der die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Wegfall einer allfällig erforderlichen gesundheitlichen Eignung) nach einholen einer Stellungnahme des Kollegiums oder einer von diesem eingerichteten Kommission.

3. Die/der Studierende ist berechtigt, den Vertrag jederzeit bei Einhaltung einer 30-tägiger Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

4. Die Parteien können den Vertrag jederzeit einvernehmlich auflösen.

V. Datenschutzrechtliche und Urheberrechtliche Bestimmungen

Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die FHWN aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der/des Studierenden verpflichtet ist (z.B. Weitergaben gemäß Bildungsdokumentationsgesetz an die Statistik Austria, die AQ Austria sowie an die jeweiligen Bundesministerien; Meldung der Studierendenevidenz an die ÖH usw.).

Der/Die Studierende ist einverstanden, dass seine/ihre Daten automationsunterstützt vom der FHWN verarbeitet und verwendet werden. Weiters stimmt er/sie der Weitergabe dieser Daten zu, soweit es für den Zweck des Studienbetriebes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

Die/Der Studierende stimmt zu, von der FHWN bzw. verbundenen Unternehmen Nachrichten (z.B. E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe) im Sinne des §107 TKG zu erhalten.

Die/der Studierende stimmt der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Prüfungsarbeiten zu.

Unterschrift der/des Studierenden: _____

VI. Gebühren und Beiträge

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, den semesterweise einzuhebenden Studienbeitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 20xx/20xx € 363,36 pro Semester) wie in der jeweils geltenden Studienbeitrags- und gebührenordnung festgelegt, termingerecht an die FHWN abzuführen.

2. Die/Der Studierende verpflichtet sich, auf Grund ihrer/seiner gesetzlich verankerten Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerschaft analog zu den Bestimmungen aus Punkt III.7. die einzuhebenden Beiträge und Gebühren in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 20xx/20xx € xx,xx pro Semester) zusammen mit dem Studienbeitrag termingerecht an die FHWN abzuführen, die diesen an die Österreichische Hochschülerschaft weiterleitet.

3. Für das nachtägliche Ausstellen von Zeugnissen und Bestätigungen können die tatsächlichen Kosten verrechnet werden.

VII. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

1. Sämtliche Erklärungen bedürfen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Schriftform (E-Mail, Brief usw.).

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Ausbildungsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.

3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der FHWN und der/dem Studierenden sowie für alle gegenseitigen Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehen, ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Die Verordnungen 593/2008/EG (Rom I) und 864/2007/EG (Rom II) finden keine Anwendung.

VIII. Sonstiges

1. Änderungen des Studienplans sind vom Studierenden hinzunehmen, sofern dadurch die Ziele und die Ausrichtung des Studiums unberührt bleiben und die Möglichkeit des Studienabschlusses binnen der Regelstudiendauer gewahrt bleibt. Dasselbe gilt für allfällige Änderungen der Prüfungsordnung, der Satzung und der anderen in Punkt I.2. genannten Regelungswerke.

2. Im Fall einer zu geringen Studierenden-Anzahl bzw. Anmeldungen für einen Jahrgang/Studiengang bzw. zu einer Spezialisierung, Vertiefung oder Organisationsform kann es zur Undurchführbarkeit des gewünschten Studiums kommen. Daraus sind keinerlei Ansprüche des Studierenden gegenüber der FHWN ableitbar. Organisatorische Änderungen, die die Ziele und die Ausrichtung des Studiums nicht berühren, insbesondere Änderungen der Organisationsform, das Angebot der Vertiefungen und Spezialisierungen oder einzelner Lehrveranstaltungen, sind von der/dem Studierenden hinzunehmen.

3. Die/der Studierende stimmt der Verwendung ihrer/seiner Arbeit/en im Rahmen der Lehre und Forschung an der FHWN zu.

4. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Lehre und Forschung, zu Marketingzwecken sowie zur sonstigen Bewirtschaftung der FHWN Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden. Sie/er stimmt der Aufnahme ihrer/seiner Person und deren Verwendung zu Zwecken der Lehre, Forschung und des Marketings der FHWN zu.

5. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden hierdurch die übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wiener Neustadt, ddmmyyyy

.....	....elektronische Unterschrift.....
Die/Der Studierende	Geschäftsführung der FHWN

Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag vom dd.mm.yyyy

Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober[1] dieses Jahres auf Seiten der/des Studierenden folgende Voraussetzung erbracht und der FHWN nachgewiesen wird:

- Ergänzungsprüfung „Bezeichnung", Niveau, Umfang ECTS
- Universitätsreife (Reifeprüfungszeugnis, Berufsreifeprüfungszeugnis, vollständig abgeschlossene Studienberechtigungsprüfung, Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums)
- Zusatzprüfung „Bezeichnung", Niveau, ggfs. Umfang (bei einschlägiger beruflicher Qualifikation)
- Attest über gesundheitliche Eignung
- Vorlage des Originals „Dokumentenbezeichnung"
- Vorlage des Dokuments „Dokumentenbezeichnung" inkl. aller vorgeschriebenen Beglaubigungen
- Sonstiges

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, gilt der Vertrag rückwirkend als aufgelöst.

Die von der FHWN ausgestellten Dokumente (insbesondere Studierenden-ausweiskarte, Inskriptionsbestätigung, Studienbuchblatt) sind vom Studierenden umgehend zurückzuerstatten.

Die FHWN behält sich vor, für den angefallenen Bearbeitungsaufwand einen Betrag von € 100,- einzubehalten.

_____
Datum

_____ _____
Unterschrift Studierende/r Geschäftsführung FHWN
[Vorname] [NACHNAME]

[1] Bis zu Ablauf des 31. März für Studien, die im Sommersemester begonnen werden. Siehe GP1-26 (GZ-1-179-4 vom 26.01.2016), Kundmachung des FH-Kollegiums